

materiell unrichtig sei, so erscheint zunächst die erstere Beschwerde keineswegs als begründet. Denn aus der Motivirung des angefochtenen Urtheils ergibt sich zur Evidenz, daß das Gericht die Thatsache der Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Klägers bis zu dem fraglichen Zeitpunkte in freier Würdigung des gesammten Inhaltes der Verhandlungen als erwiesen betrachtet hat. Von einer unrichtigen Anwendung der Grundsätze von der Beweislast kann also keinesfalls die Rede sein, und es liegt somit in der in Frage stehenden thatsächlichen Feststellung keinesfalls eine unrichtige Anwendung des Gesetzes. Dieselbe erscheint auch keineswegs als aktenwidrig, sondern entspricht, wie bereits die zweite Instanz, insbesondere gestützt auf das Zeugniß des den Kläger behandelnden Arztes, zutreffend ausgeführt hat, dem beigebrachten Beweismaterial.

6. Was im Weiteren die Annahme der Vorinstanzen anbelangt, daß Kläger während der Zeit vom 1. September 1879 bis 1. September 1881 noch um annähernd die Hälfte in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt sein werde, so kann auch hierin eine unrichtige Anwendung des Gesetzes nicht erblickt werden, vielmehr erscheint dieselbe als den thatsächlichen Verhältnissen, wie dieselben durch den gesammten Inhalt der Verhandlungen hergestellt worden sind, entsprechend.

7. Der Angriff auf die Festsetzung der Entschädigung für Verpflegungs- und Heilungskosten endlich ist im heutigen Vortrage weder seitens der Beklagten noch seitens ihrer Litisdenunzlatin irgendwie näher begründet worden und kann schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden.

8. Wenn somit die sämtlichen Angriffe auf die Entscheidung der zweiten Instanz als unbegründet erscheinen, so ist dieselbe lediglich zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Das Urtheil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 17. August 1880 wird in allen Theilen bestätigt.

**III. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.****Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.**

106. Urtheil vom 23. Oktober 1880 in Sachen Suter gegen Spinnerei an der Lorze.

A. Am 25. Juni 1878 wurde Samuel Suter von Rein, Kantons Aargau, welcher in dem Fabriketablissement der Beklagten als Spengler bedienstet war, dadurch getödtet, daß eine Kette eines Flaschenzuges, an welchem ein sog. Königsrad von 35 Zentner Gewicht in die untere Werkstatt der Fabrik heruntergelassen werden sollte, brach, so daß das Rad zu Boden stürzte und den mit dem Halten einer Kette des Flaschenzuges beschäftigten Samuel Suter, welcher sich nicht rechtzeitig zu retten vermochte, im Umstürzen erschlug. Suter, welcher im Jahre 1844 geboren ist und einen Tagesverdienst von 4 Fr. 25 Cts. hatte, daneben noch besonders für Mehrleistungen, Ueberstunden u. s. w. entschädigt wurde, und welcher gänzlich vermögenslos war, hinterließ eine Wittve und fünf Kinder, von welchen das älteste 10 Jahre alt ist, das jüngste zur Zeit des Todesfalles noch nicht geboren war. Am 9. Juli 1879 schloß Wittve Suter geb. Scheidler, unter Mitwirkung des ihr von der Niederlassungsgemeinde Baar beigeordneten Anwaltes, mit der Direktion der Spinnerei an der Lorze in Baar einen Vergleich ab, wodurch sie für sich und ihre Kinder auf alle ihr zustehenden Entschädigungsansprüche gegen eine Aversalsumme von 5400 Fr. verzichtete. Dabei wurde indeß ausdrücklich die Ratifikation der Waisenbehörde von Rein vorbehalten.

B. Letztere wurde nun nicht ertheilt, vielmehr wurde von dem durch die Gemeindebehörde von Rein den Kindern Suter geordneten Pfleger Namens dieser Kinder eine Entschädigungsforderung von 15000 Fr., gestützt auf Art. 5 litt. b des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877, gerichtlich geltend gemacht. Die Beklagte bestritt prinzipiell ihre Haftpflicht für den in Rede stehenden Unfall nicht, stellte

dagegen der Klage die Einrede des abgeschlossenen Vergleiches entgegen, indem sie behauptete, daß die Ratifikation der Waisenbehörde von Rein lediglich für die Auszahlung der Vergleichssumme an die Wittve Suter, nicht dagegen für den Abschluß des Vertrages selbst vorbehalten worden und erforderlich gewesen sei, und bestritt eventuell die Forderung in quantitativer Beziehung. Das Kantonsgericht von Zug in erster Instanz entschied durch Urtheil vom 9. April 1880, indem es die Einwendung des abgeschlossenen Vergleiches verwarf, dahin: 1) Es sei Beklagtschaft pflichtig, der Klägerschaft eine Entschädigung von 10 000 Fr., abzüglich die bereits geleistete Zahlung von 1629 Fr. 50 Cts., zu bezahlen. 2) Habe die Beklagtschaft der Klägerschaft 170 Fr. Rechtskosten zu vergüten. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Appellation an das Obergericht des Kantons Zug. Letzteres erkannte nun durch Urtheil vom 26. Juni 1880: 1) Es sei in theilweiser Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 9. April 1880 Vorklagte pflichtig, den Vorklägern eine Entschädigung von 6000 Fr., abzüglich der bereits geleisteten Zahlung von 1629 Fr. 50 Cts., nebst Zins vom 25. Juni 1878, zu bezahlen. 2) Habe jede Partei sowohl die erst- als zweitinstanzlichen Kosten an sich zu tragen. Dabei ging das Gericht im Wesentlichen davon aus: Die Einrede des Vergleiches sei unbegründet; dagegen komme, was die Höhe der Entschädigung anbelange, in Betracht, daß keine Partei ein Verschulden treffe, der Unfall vielmehr als Resultat eines Zufalles erscheine; es müsse nun als unbillig betrachtet werden, „in den Fällen der Schuldlosigkeit des Fabrikanten denselben zur Tragung des ganzen Schadens anzuhalten und ihm dadurch zum Vortheil derjenigen Faktoren, die gesetzlich zur Unterstützung ihrer Angehörigen und dadurch implicite zur Tragung der Folgen eines unglücklichen Zufalles, wie im vorliegenden Falle, verpflichtet seien, die Nachtheile des casus allein aufzubürden.“ Es würde auch die Anwendung eines gegentheiligen Prinzips, gewiß im Widerspruche mit der Absicht des Gesetzgebers, eine schwere Schädigung der schweizerischen Industrie und dadurch des Arbeiterstandes selbst mit sich führen. Andererseits müsse die gänzliche Mitellosigkeit der Familie des Verunglückten, sowie

die ökonomische Situation der Vorbeklagten in Berücksichtigung fallen.

C. Gegen dieses Urtheil legten die Kläger Kassationsbeschwerde an das Kassationsgericht des Kantons Zug ein, indem sie sich auf Art. 115 b Ziffer 2 und 3 der zugerischen Zivilprozessordnung stützten, wonach die Kassationsbeschwerde statthaft ist, wenn „in einem Urtheile ein offener Irrthum hinsichtlich entscheidender Thatsachen erscheint,“ sowie „wenn gegen den klaren, unzweideutigen Buchstaben eines Gesetzes geurtheilt wurde.“ Unterm 7. Juli 1880 reichten die Kläger im Fernern dem Obergerichte des Kantons Zug eine eventuelle Weiterziehungserklärung an das Bundesgericht ein; sie erklärten nämlich eventuell, für den Fall, daß ihre Kassationsbeschwerde abgewiesen werden sollte, die Weiterziehung des obergerichtlichen Urtheils vom 26. Juni 1880 an das Bundesgericht ergreifen und dessen Abänderung verlangen bezw. das Rechtsbegehren stellen zu wollen: Es sei ihnen die geforderte Entschädigung von 15 000 Fr. sammt Zins und Kosten zuzusprechen unter Kostenfolge. Dabei bemerkten sie indeß: Da diese Weiterziehung bloß eine eventuelle sei, so werde das Obergericht ersucht, dieselbe vorderhand nicht an das Bundesgericht abgehen zu lassen, sondern zurückzuhalten, bis über die eingereichte Kassationsbeschwerde geurtheilt und das Urtheil den Klägern zugestellt sein werde. Dem Rechte der Weiterziehung des Urtheils über die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht solle hiedurch nicht vorgegriffen sein, vielmehr werde dieses Recht ausdrücklich gewahrt, sowie auch das weitere Recht, diese eventuelle Weiterziehung des obergerichtlichen Urtheils zu einer definitiven zu erklären auch in dem Falle, daß die Kassation zwar ausgesprochen, die gestellte Entschädigungsforderung aber gleichwohl nicht gutgeheißen würde.

D. Durch Urtheil des Kassationsgerichtes des Kantons Zug vom 25. August 1880 wurden nun die Kläger mit den in ihrer Kassationsbeschwerde gestellten Rechtsbegehren, welche auf Kassation des obergerichtlichen Urtheils vom 26. Juni 1880 und sofortige Ausfällung eines andern Urtheils im Sinne der Gutheißung der von den Klägern vor dem Kassationsgerichte sowie dem Obergerichte gestellten Forderung in Kapital, Zinsen und

Kosten, unter Kostenfolge, gingen, abgewiesen, weil ein Verstoß gegen eine klare, unzweideutige Gesetzesvorschrift oder ein Irrthum hinsichtlich entscheidender Thatsachen in dem angefochtenen Urtheile nicht liege, mithin ein Kassationsgrund nicht gegeben sei.

E. Hierauf erklärten die Kläger mittelst Eingabe an das Obergericht und das Kassationsgericht des Kantons Zug vom 15. September d. J., daß durch den Entscheid des Kassationsgerichtes die eventuelle Weiterziehung zu einer definitiven geworden sei und sie dieselbe als solche erklären. Wenn dies als formell unstatthaft erscheinen sollte, so erklären sie nunmehr die Weiterziehung an das Bundesgericht über das obergerichtliche Urtheil, sowie zugleich über das Urtheil des Kassationsgerichtes vom 25. August, welches ihnen am 31. gl. Mts. eröffnet worden sei; sie verlangen Abänderung dieser Urtheile und stellen das Rechtsbegehren: Es sei ihnen die geforderte Entschädigung von 15 000 Fr. (abzüglich des schon erhaltenen Betrages von 1629 Fr. 50 Cts.) sammt Zins, sowie die erst- und zweitinstanzlichen Kosten zuzusprechen, unter Kostenfolge.

F. Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter der Kläger den gestellten Antrag unter eingehender Begründung aufrecht, indem er gleichzeitig erklärt, daß die Kläger damit einverstanden seien, daß durch das heutige Erkenntniß über die Schadensersatzansprüche der ganzen Familie Suter, bezw. nicht nur über diejenigen der Kinder, sondern auch über einen allfälligen Anspruch der Wittve entschieden werden solle und daß dieselben die Abrechnung der bereits bezahlten Beträge an der festzustellenden Entschädigungssumme zugeben.

Der Vertreter der Beklagten trägt, indem er gleichzeitig erklärt, die Kläger bei den abgegebenen Erklärungen behaften zu wollen, darauf an: Es sei das Erkenntniß des Obergerichtes des Kantons Zug vom 26. Juni 1880, bezw. dasjenige des Kassationsgerichtes vom 25. August gl. J. zu bestätigen und demnach Beklagte pflichtig zu erklären, den Klägern den Betrag von 6000 Fr., abzüglich der bereits bezahlten Beträge, nebst Zins vom 25. Juni 1878 zu bezahlen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist in erster Linie zu untersuchen, ob die Weiterziehung

an das Bundesgericht seitens der Kläger rechtzeitig erklärt, bezw. das Recht der Weiterziehung nicht durch Verabsäumung der in Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege festgesetzten peremptorischen Rekursfrist verwirkt worden sei. Zwar ist letzteres seitens der Beklagten nicht angewendet, sondern vielmehr im heutigen Vortrage ausdrücklich zugegeben worden, daß die Weiterziehung rechtzeitig ergriffen worden sei; allein die Frage, ob die peremptorische Rekursfrist des Art. 30 cit. eingehalten worden sei, muß, da diese Frist im öffentlichen Interesse vorgeschrieben ist, von Amteswegen geprüft werden. Indessen ist vorliegend die Weiterziehung allerdings rechtzeitig erklärt worden. Denn: Wenn als letztinstanzliches kantonales Haupturtheil, gegen das die Weiterziehung an das Obergericht binnen 20 Tagen, von seiner Mittheilung an, ergriffen werden muß, das Urtheil des Kassationsgerichtes, wodurch die Kassationsbeschwerde der Kläger zurückgewiesen wurde, betrachtet wird, bezw. wenn dieser Entscheidung die Bedeutung eines letztinstanzlichen, das obergerichtliche Urtheil bestätigenden Urtheils in der Hauptsache beigemessen wird, so ist die Rekursfrist jedenfalls gewahrt. Geht man dagegen, wie nach dem zugehörigen Prozeßrechte wohl zweifellos anzunehmen ist, davon aus, daß die Entscheidung des Obergerichtes das letztinstanzliche kantonale Haupturtheil sei, während die Kassationsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel erscheine und der dieselbe verworfende Entscheid des Kassationsgerichtes eine Entscheidung in der Sache selbst nicht enthalte, so ist die Rekursfrist durch die von den Klägern dem Obergerichte am 7. Juli 1880 eingereichte Weiterziehungserklärung gewahrt. Denn diese Erklärung wurde dadurch, daß die Kläger sie als eine bloß eventuelle bezeichneten, bezw. mit deren Einreichung das Gesuch verbanden, es möchte derselben bis nach Entscheidung der eingereichten Kassationsbeschwerde keine Folge gegeben werden, nicht zu einer ungültigen, da ja das Gesetz zu Wahrung des Rechtes der Weiterziehung einzig eine Erklärung der Partei bei der kantonalen Gerichtsstelle, welche das Urtheil gefällt hat, binnen der peremptorischen 20tägigen Frist fordert, dagegen der Partei weitere Diligenzien, wie Einsendung der Akten binnen bestimmter Frist u. dgl., lei-

neswegs auferlegt. Mag man nun übrigens die Weiterziehung als gegen die Entscheidung des Obergerichtes oder gegen diejenige des Kassationsgerichtes gerichtet betrachten, so ist jedenfalls, da die Entscheidung des Kassationsgerichtes selbständige tatsächliche Feststellungen nicht enthält, sondern lediglich das obergerichtliche Urtheil aufrecht erhält, der Thatbestand des obergerichtlichen Urtheils vom Bundesgerichte seiner Entscheidung zu Grunde zu legen und es bestimmt sich die Ausdehnung, in welcher die kantonale Entscheidung der Nachprüfung des Bundesgerichtes unterliegt, nach Maßgabe des Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege.

2. Ist somit auf die materielle Beurtheilung der Streitsache einzutreten, so ist vor Allem klar, daß, da nur die Kinder des Getödteten, nicht dagegen dessen Wittve, im gegenwärtigen Verfahren als Kläger aufgetreten sind, nur über die Entschädigungsansprüche der erstern, keineswegs dagegen über diejenigen der letztern entschieden werden kann, bezw. daß bei Bemessung der Entschädigung nur auf die Ansprüche der Kinder, nicht dagegen auf diejenigen der Wittve Rücksicht zu nehmen ist. Die heute abgegebene gegentheilige Erklärung des klägerischen Vertreters kann hieran offenbar nichts ändern und das Gericht nicht berechtigen, eine allfällig der Wittve Suter, welche gar nicht als Prozeßpartei aufgetreten ist, gebührende Entschädigung den heutigen Klägern zuzusprechen.

3. Wie sich aus den heutigen Erklärungen der Vertreter der Parteien ergibt, gehen die letztern darin einig, daß die Beklagte prinzipiell die Haftpflicht für den in Frage stehenden Unfall gemäß Art. 5 litt. b des Gesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 treffe und daß die Entschädigung lediglich auf Grund des Gesetzes auszumitteln sei, so daß der Vergleich vom 9. Juli 1878 gänzlich außer Betracht falle. Dagegen ist zwischen den Parteien die Höhe der der Beklagten nach dem Gesetze aufzuerlegenden Entschädigung bestritten. Während die Kläger davon ausgehen, daß nach Art. 5 leg. cit. die Beklagte den ganzen, durch den von Beklagter zu vertretenden Unfall ihnen erwachsenden Schaden zu vergüten habe und daß somit in der obergerichtlichen Entscheidung, welche

sie, wie das Gericht selbst anerkenne, nur theilweise entschädige, eine Verletzung des Gesetzes liege, führt dagegen Beklagte aus, daß Art. 5 litt. b des cit. Bundesgesetzes keine Bestimmung darüber enthalte, in welchem Umfange vom Fabrikanten für den durch einen von ihm nicht verschuldeten Unfall erwachsenen Schaden Ersatz zu leisten sei, vielmehr werde diesfalls durch den Schlußsatz des Art. 5 cit. Alles dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt, so daß in dem Urtheile des Obergerichtes des Kantons Zug eine unrichtige Anwendung des Gesetzes keinenfalls liege; übrigens sei die vom zugerischen Obergerichte gesprochene Entschädigung eine den Verhältnissen angemessene und genügende.

4. Bei Prüfung dieser Frage nun ist zunächst festzuhalten: Das Obergericht des Kantons Zug ist bei Feststellung der Entschädigung offenbar davon ausgegangen, daß der den Klägern in Folge des in Frage stehenden Unfalles entstandene Vermögensnachtheil zwar den gesprochenen Entschädigungsbetrag übersteige, daß es aber den Gerichten nach Mitgabe des cit. Art. 5 des Fabrikgesetzes frei stehe, in denjenigen Fällen, in welchen nach litt. b leg. cit. der Fabrikant für einen Unfall auch dann einzustehen hat, wenn ein Verschulden, sei es des Fabrikanten selbst, sei es eines Vertreters desselben, überhaupt nicht vorliegt, die Entschädigungspflicht des Fabrikanten nach Ermessen zu reduzieren, bezw. denselben für den eingetretenen Schaden nur theilweise verantwortlich zu erklären. Diese Anschauung muß nun aber als eine rechtsirrhümliche bezeichnet werden. Denn: Nach Art. 5 litt. a des Fabrikgesetzes haftet der Fabrikant unbeschränkt für den „erwachsenen Schaden,“ wenn durch ein in Ausübung seiner Dienstverrichtungen begangenes Verschulden eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers einer Fabrik Verletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeigeführt wird. In litt. b leg. cit. sodann wird ausgesprochen, daß der Fabrikant gleichfalls hafte, wenn überhaupt durch den Betrieb der Fabrik auch ohne ein solches spezielles Verschulden Körperverletzung oder Tod eines Angestellten oder Arbeiters herbeigeführt wird. Diese Ersatzpflicht wird ausgeschlossen durch den Beweis höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten



oder Getödteten, reduziert durch den Nachweis konkurrierenden Verschuldens desselben. Aus der Vergleichung dieser Gesetzesbestimmungen folgt nun unzweideutig, daß die Haftpflicht des Fabrikanten in den Fällen der litt. b leg. cit. den gleichen Inhalt hat wie in den Fällen der litt. a, d. h. sich auf den ganzen erwachsenen Schaden erstreckt, soweit derselbe Nachtheile umfaßt, die überhaupt in Berücksichtigung fallen, und daß eine Theilung desselben nur bei konkurrirendem Verschulden des Verletzten oder Getödteten statthaft ist. Wenn daher der Schlusssatz des Art. 5 cit. bestimmt, daß im Uebrigen bis zum Erlasse eines speziellen, diese Frage regelnden Bundesgesetzes der kompetente Richter über die Schadenersatzfrage nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Verhältnisse urtheile, so darf dieser Bestimmung keinesfalls der Sinn beigemessen werden, daß es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sei, die in den vorhergehenden Bestimmungen des Gesetzes prinzipiell statuirte Haftpflicht theilweise auszuschließen. Vielmehr ist dieselbe lediglich dahin zu verstehen, daß, insoweit das Bundesgesetz keine Bestimmungen enthalte, der Richter nach freiem Ermessen an der Hand allgemeiner Rechtsgrundsätze und ohne an einschlägige Bestimmungen des geltenden kantonalen Rechtes gebunden zu sein, zu entscheiden habe.

5. Beruht sonach die Schadensfestsetzung des angefochtenen Urtheils auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes, so muß zu selbständiger Ermittlung des Schadensbetrages geschritten werden. Dabei ist nun vor Allem davon auszugehen, daß als Schaden, dessen Vergütung Kläger zu verlangen berechtigt sind, nur Vermögensnachtheile in Betracht kommen können, und zwar nur diejenigen Vermögensnachtheile, welche den Klägern dadurch verursacht werden, daß ihnen in Folge des fraglichen Todesfalles der Unterhalt entzogen wird. Denn es dürfen, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Wylser (amtl. Sammlung VI S. 267) ausgesprochen hat, in Ermangelung besonderer für die Fabrikhaftpflicht geltender gesetzlicher Bestimmungen, bei der Gleichheit des zu Grunde liegenden Rechtsprinzips, die in Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. vom 1. Januar 1875 in Betreff der Schadenersmittlung aufgestellten Grundsätze hier analog zur Anwendung gebracht werden.

6. Geht man nun hievon aus, so erscheint es, wenn man einerseits den Betrag, den der Getödtete auf Alimentation und Erziehung seiner Kinder bei seinem auf annähernd 1300 bis 1500 Fr. zu veranschlagenden Jahreseinkommen zu verwenden in der Lage war, und den Umstand, daß er für deren Unterhalt nur bis zur Zeit ihrer, nach den gegebenen Verhältnissen etwa im 16. Altersjahre eintretenden Arbeitsfähigkeit zu sorgen hatte, andererseits die Zahl und das Alter der Kinder, sowie deren gänzliche Vermögenslosigkeit in Betracht zieht, als den Verhältnissen entsprechend, die den Klägern gutzusprechende Entschädigung auf 7000 Fr. nebst Zins festzusetzen, von welcher Summe indeß selbstverständlich die bereits darauf bezahlten Beträge in Abzug gebracht werden dürfen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Beklagte ist schuldig, den Klägern eine Entschädigung von siebentausend Franken, abzüglich der darauf bereits bezahlten Beträge, nebst Zins zu fünf pro Cent seit 25. Juni 1878, zu bezahlen.

#### IV. Civilstand und Ehe. — *Etat civil et mariage.*

##### 107. Urtheil vom 22. October 1880 in Sachen Cheleute Kriemler.

A. Am 13. September 1880 trat Leonhard Kriemler, Weber in Langen, Gemeinde Oberegg, vor dem Bezirksgerichte Oberegg gegen seine Ehefrau Katharina geb. Graf mit einer Ehescheidungsklage auf, in welcher er gänzliche Trennung der Ehe und Zusprechung des Kindes an den Vater verlangte. Zur Begründung dieser Klage führte er an: Er habe sich im Jahre 1849 verehelicht; schon nach zwei Jahren aber sei, da die Frau ihn im Hauswesen nicht unterstützte, sondern Alles verschwendet habe, da sie ihn im Fernern beschimpft habe u. s. w., Unfriede in der Ehe eingetreten, so daß sich die Ehegatten zeitweise getrennt